



Gesundheitserklärung zur Versicherung von Pferden

Der unterzeichnende Veterinär

Name in

Telefon Praxis Telefon mobil

erklärt, das nachfolgend umschriebene Pferd von

Ort Kundennr.

untersucht und dieses Formular nach bestem Wissen und Gewissen ausgefüllt zu haben.

Daten des Pferdes

Name des Pferdes

Geschlecht ☐ Hengst ☐ Wallach ☐ Stute Geburtsdatum Stockmaß

Rasse / Abstammung Farbe

Zeichnung

Stammbuchnr Chipnr.

1. Wie ist der Fütterungszustand und das allgemeine Erscheinungsbild, Haut und Fell? ☐ Normal ☐ Abweichend

Abweichungen angeben

2. Gibt es Abweichungen bei Augen, Gebiss oder Nüstern und Nüstern Ausfluss? ☐ Normal ☐ Abweichend,

3. Kontrolle der Atemwege ☐ Normal ☐ Abweichend,

Haben Sie spontanen Husten festgestellt? ☐ Nein ☐ Ja Wie ist der künstlich erzeugte Husten? ☐ Normal ☐ Abweichend

4. Gibt es Anzeichen für eine schlechte oder anormale Verdauung? ☐ Nein ☐ Ja

Abweichungen angeben

5. Ruhepols ☐ Normal ☐ Abweichend,

Herzschlag ☐ Normal ☐ Abweichend,

Herzschlag in Ruhe Herzschlag nach Arbeit

Gibt es Anzeichen für eine Anämie? ☐ Nein ☐ Ja

6. Gibt es Krankheiten an Beinen und Hufen, u.a. Verformung der Hufknorpel, abweichende Huf form, eingewachsene Horn wand, Verdickung der Sehnen oder Knorpel, Huf fäule oder Hufkrebs? ☐ Nein ☐ Ja,

7. Geht das Pferd unregelmäßig im Schritt, Trab oder Galopp? ☐ Nein ☐ Ja,

8. Gibt es weitere Krankheiten, Abweichungen oder Gebrechen? ☐ Nein ☐ Ja,

9. Gibt es Anzeichen für eine Ataxie? ☐ Nein ☐ Ja,

10. Gibt es Abweichungen der äußeren Geschlechtsorgane? ☐ Nein ☐ Ja,

11. Wurde dieses Pferd Ihres Wissens nach bereits veterinär behandelt? ☐ Nein ☐ Ja,

Nur für Zuchtstuten:

12. Wurde die Stute geröntgt und ist sie trächtig? ☐ Nein ☐ Ja, Datum

13. Haben Sie die Stute abgetastet und für trächtig befunden? ☐ Nein ☐ Ja, Datum

14. Haben Sie während der Tragezeit und inneren Untersuchung Abweichungen festgestellt? ☐ Nein ☐ Ja

Abweichungen angeben

15. Sind Probleme bei der Geburt zu erwarten? ☐ Nein ☐ Ja,

Ort Datum Unterschrift des Veterinärs

DGZH-010515

Bitte schicken Sie dieses Formular nach ausfüllen an die unten angegebene Adresse.

Xcellent Horse Insurance B.V.

Europalaan 14a, 5232 BC 's-Hertogenbosch NL | P.O. Box 2300, 5202 CH 's-Hertogenbosch NL

+49 15 12 00 67 794 | info@Xcellenthorse.com | www.Xcellenthorse.com

Bank: NL59ABNA0631666117 | BIC ABNANL2A | KvK 16066008

Beschränkte Unbrauchbarkeit

In den Allgemeinen Bedingungen finden Sie eine Beschreibung der Begriffe, die in den verschiedenen Bedingungen vorkommen. Diese Begriffsbeschreibungen gelten für Allgemeine Bedingungen, die Versicherungsbedingungen, die Klauseln und die Bestimmungen in der Police.

Ergänzende Begriffsbeschreibungen

Unter Unfruchtbarkeit wird das Nichtträchtigwerden der Stute nach umfangreichen veterinären Behandlungen über einen Zeitraum von mindestens 2 Decksaisons verstanden.

Artikel 1 Umfang der Deckung

- 1.1 Wir vergüten einen Schaden an dem versicherten Pferd durch:
- Tod und Nottötung;
 - Tod und Nottötung infolge von Brand.
 - Tod oder Nottötung infolge von Kastration von ein- und zweijährigen Hengsten mit normal entwickelten Geschlechtsteilen;
 - dauerhafte Unbrauchbarkeit gemäß dem in der Police beschriebenen Gebrauch, ausschließlich sofern diese Unbrauchbarkeit eine Folge einer Krankheit oder Unfalls ist.
 - dauerhafte Unfruchtbarkeit von Stuten nach dem Fohlen oder Verwerfen des Embryos und infolge einer Krankheit oder Unfall; die Stute muss während der laufenden Versicherung zeigen, dass sie fruchtbar ist, indem sie ein Fohlen bekommt.
 - Diebstahl
- 1.2 Wir vergüten Krankenkosten des versicherten Pferdes, die in einer Tierklinik durchgeführt wurde, aber nur im Falle einer Kolik, eines ernsten Beinbruchs oder einer offenen Wunde.

Achtung! Durch diese Versicherung sind Lahmheiten nicht mitversichert, es sei denn, dass die Lahmheit durch einen Unfall entstanden ist

Artikel 2 Schadensersatz

- 2.1 Wir vergüten:
- 100 % des Versicherungsbetrags in den unter 1.1 a., 1.1 b., 1.1 c. und 1.1 f. genannten Fällen;
 - 90 % des Versicherungsbetrags bei dauerhafter Unbrauchbarkeit in den unter 1.1 d. und 1.1 e. genannten Fällen.
- 2.2 Wir vergüten einmalig während der Laufzeit der Versicherung die Krankenkosten bis maximal 100 % des Versicherungsbetrags, aber niemals mehr als € 2500,-.

Artikel 3 Ergänzende Schadensregulierung

- Bei Diebstahl sind wir erst zur Vergütung verpflichtet:
- Nach einer Frist von 30 Tagen, nachdem wir die Meldung des Ereignisses erhalten haben;
 - Nachdem Sie die Eigentumsrechte für das Pferd mit einer schriftlichen Verzichtsbekräftigung an uns übertragen haben und
 - Nachdem Sie alle offiziellen Identifikationspapiere an uns übertragen haben.

Erweiterte Unbrauchbarkeit

In den Allgemeinen Bedingungen finden Sie eine Beschreibung der Begriffe, die in den verschiedenen Bedingungen vorkommen. Diese Begriffsbeschreibungen gelten für die Allgemeinen Bedingungen, die Versicherungsbedingungen, die Klauseln und die Bestimmungen in der Police.

Ergänzende Begriffsbeschreibungen

Unter Unfruchtbarkeit wird das Nichtträchtig werden der Stute nach umfangreichen Veterinären Behandlungen über einen Zeitraum von mindestens 2 Decksaisons verstanden.

Artikel 1 Umfang der Deckung

- 1.1 Wir vergüten einen Schaden an dem versicherten Pferd durch:
- a. Tod und Nottötung;
 - b. Tod und Nottötung infolge von Brand.
 - c. Tod oder Nottötung infolge von Kastration von ein- und zweijährigen Hengsten mit normal entwickelten Geschlechtsteilen;
 - d. dauerhafte Unbrauchbarkeit gemäß dem in der Police beschriebenen Gebrauch, sofern diese Unbrauchbarkeit eine Folge einer Krankheit, eines Unfalls oder Lahmheit ist;
 - e. dauerhafte Unfruchtbarkeit von Stuten nach dem Fohlen oder Verwerfen des Embryos und infolge einer Krankheit oder Unfall; die Stute muss während der laufenden Versicherung zeigen, dass sie fruchtbar ist, indem sie ein Fohlen bekommt.
 - f. Diebstahl
- 1.2 Wir vergüten Krankenkosten des versicherten Pferdes, die in einer Tierklinik durchgeführt wurde, aber nur im Falle einer Kolik, eines ernsten Beinbruchs oder einer offenen Wunde.

Artikel 2 Schadensersatz

- 2.1 Wir vergüten:
- a. 100 % des Versicherungsbetrags in den unter 1.1 a., 1.1 b., 1.1 c. und 1.1 f genannten Fällen;
 - b. 90 % des Versicherungsbetrags bei dauerhafter Unbrauchbarkeit in den unter 1.d. und 1.e. genannten Fällen.
- 2.2 Wir vergüten einmalig während der Laufzeit der Versicherung die Krankenkosten bis maximal 100 % des Versicherungsbetrags, aber niemals mehr als € 2500,-.

Artikel 3 Ergänzende Schadensregulierung

Bei Diebstahl sind wir erst zur Vergütung verpflichtet:

- Nach einer Frist von 30 Tagen, nachdem wir die Meldung des Ereignisses erhalten haben;
- Nachdem Sie die Eigentumsrechte für das Pferd mit einer schriftlichen Verzichtsbescheinigung an uns übertragen haben und
- Nachdem Sie alle offiziellen Identifikationspapiere an uns übertragen haben.

Krankenkostenversicherung

In den Allgemeinen Bedingungen finden Sie eine Beschreibung der Begriffe, die in den verschiedenen Bedingungen vorkommen. Diese Begriffsbeschreibungen gelten für die Allgemeine Bedingungen, die Versicherungsbedingungen, die Klauseln und die Bestimmungen in der Police.

Artikel 1 Umfang der Deckung

- 1.1 Wir vergüten tierärztliche Kosten, die für notwendige tierärztliche Hilfe zur Genesung und/oder Behandlung des Pferdes gemacht werden, aber nur wenn der Schadensfall unter der abgeschlossenen Grundversicherung gedeckt ist. Wir vergüten diese Kosten bis maximal 100 % des Versicherungsbetrags des Pferdes, aber niemals mehr als €5.000,- pro Versicherungsjahr.
- 1.2 Unter tierärztlicher Hilfe wird verstanden:
- Untersuchung und Behandlung durch einen Tierarzt in den Niederlanden oder Deutschland;
 - Versorgung und Pflege während der Untersuchung und Behandlung, bis maximal 30 Tage pro Schadensfall;
 - Röntgenuntersuchung, Scans, Medikamente und Verbandsmittel, Bestrahlungen und medizinisch notwendiger orthopädischen Beschlag während der Behandlung. Die Kosten für orthopädischen Beschlag werden maximal 2x pro Versicherungsjahr vergütet.
- 1.3 Die Selbstbeteiligung sind € 150,- pro Versicherungsjahr.
- 1.4 Eigenes Risiko: nach der Selbstbeteiligung gibt es ein eigenes Risiko von 25%.
- i. wenn die Prognose einer Genesung des Pferdes weniger als 50% Chancen bietet; nachdem wir angegeben haben, zur Übernahme des Pferdes überzugehen;
- j. für Euthanasie oder Abtransport des Pferdes;
- k. für tierärztliche Hilfe, die nach dem Tag erteilt wurde, an dem die Versicherung geendet ist;
- l. für Fahrten von Tierärzten und die Kosten des Transports zum Tierarzt oder zur Tierklinik;
- m. für Transport, Aufbau und Demontage des mobilen Röntgenapparates;
- n. für veterinärmedizinische Untersuchungen;
- o. die aus Porto- oder sonstigen Verwaltungskosten bestehen;
- p. für Vitamin- und Hormonpräparate, Nahrungsergänzungsmittel und Pflegeprodukte;
- q. für Physiotherapie, Training, sportliche Betreuung und Rehabilitation;
- r. für Anschaffung, Homöopathie, jedes andere Naturheilverfahren und alternative Heilverfahren;
- s. für die Anschaffung von Geräten und Gebrauchsgegenständen wie Ekzamdecken, Inhalatoren oder Zerstäuber;
- t. für Hufbeschlag, der von einem nicht gelernten Hufschmied durchgeführt wurde;
- u. eine zweite Meinung, es sei denn, dass dafür von uns Zustimmung erteilt wurde;
- v. für Untersuchung und Behandlung durch verschiedene Tierärzte für den gleichen Schadensfall, es sei denn, dass dafür von uns Zustimmung erteilt wurde;
- w. nachdem die Grundversicherung gemäß Artikel 12.2 der Allgemeinen Bedingungen in Zusammenhang mit dem Erreichen des Alters von 20 Jahren geändert wurde.

Artikel 2 Zusätzliche Ausschlüsse

- 2.1 Sofern das Risiko gemäß Ihrer Police nicht versichert ist, vergüten wir keine Kosten:
- in Zusammenhang mit Komplikationen bei der Stute infolge der Trächtigkeit, des Fohlens, des vorzeitigen Fohlens oder der Geburt eines Fohlens.
 - in Zusammenhang mit Komplikationen bei der Kastration des Hengstes.
- 2.2 Wir vergüten keine Kosten:
- für die Betreuung der Stute bei künstlicher Befruchtung oder Embryo-Transplantation und während der Trächtigkeit oder Geburt eines Fohlens;
 - für tierärztliche Hilfe, die dem aus der versicherten Stute geborenen Fohlen erteilt wurde;
 - für Sterilitäts- und/oder Fruchtbarkeitsuntersuchung;
 - für die Kastration des Hengstes;
 - für präventive tierärztliche Hilfe, ungeachtet ob diese von den Behörden verpflichtend vorschreiben wird. Hierunter wird unter anderem verstanden: Impfungen, präventive Zahnheilkunde und Wurmkuren;
 - die die Folge der Unterlassung der üblichen Verbeugungsmaßnahmen sind;
 - für weitere tierärztliche Hilfe für chronisch rezidivierende Krankheiten, wobei bleibende Genesung nicht zu erwarten ist;

Artikel 3 Wartefrist

Unsere Verpflichtungen treten in Kraft:

- 1 Monat nach dem Beginn der Versicherung für Erkrankungen des Atmungsapparates;
- 2 Monate nach dem Beginn der Versicherung für Lahmheiten. Für andere Erkrankungen gilt keine Wartefrist.

Artikel 4 Zusätzliche Verpflichtungen

Sie sind in Ergänzung zu Artikel 9 der Allgemeinen Bedingungen verpflichtet, vorher die Zustimmung für die Durchführung einer Szintigraphie, MRI und/oder eines CT-Scans einzuholen, das therapeutische Verfahren das unverhältnismäßig beiträgt bis zur Gesamtsumme der Krankenkosten.